

**Stellungnahme der Bundesingenieurkammer  
zum  
Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz)**

---

Die Bundesingenieurkammer vertritt als Dachverband der 16 Ingenieurkammern der Länder (Körperschaften des öffentlichen Rechts) rund 45.000 Ingenieurinnen und Ingenieure, die insbesondere auch im Bereich der energetischen und nachhaltigen Planung und Sanierung sowie in der Energieberatung tätig sind.

Mit der kommunalen Wärmeplanung (kWP) wird in den nächsten Jahren durch die Kommunen eine städteplanerische Aufgabe umzusetzen sein, die aus vielen Gründen eine große Herausforderung darstellt. Eine kWP ist eine Planung auf Gemeindeebene und ein zentraler Baustein der Energiewende vor Ort unter Berücksichtigung zukünftiger Klimaneutralität und Versorgungssicherheit. Die kWP soll den kommunalen Hauptakteuren als strukturelle Leitplanke für die zukünftige Stadt- und Wärmeplanung dienen. Ziel einer kWP ist es, für Gemeinden eine ökologische, ökonomische, sozial verträgliche und versorgungssichere Wärmelösung als langfristige Perspektive zu bieten und Maßnahmen bzw. Umsetzungsoptionen aus Sicht der Gemeinden zu benennen. Am Ende einer kWP steht ein Plan, der in den Kommunen Gebiete ausweist, die vorzugsweise mit einem Wärmenetz oder mit einem Gasnetz (grünes Gas und Wasserstoff) oder mit Einzelversorgungslösungen zu versorgen wären.

Die Bundesingenieurkammer begrüßt den Gesetzesvorschlag, da hiermit die rechtlichen Voraussetzungen für eine städteplanerische Betrachtung umsetzbarer Pfade zur Realisierung der nationalen Beschlüsse zum Klimaschutz auf kommunaler Ebene geschaffen werden. Positiv ist zudem, dass unterschiedliche Gesetze mit gleichem Anwendungsbereich aufeinander abgestimmt werden sollen. Eine enge Verzahnung des Wärmeplanungsgesetzes und des nun ins parlamentarische Verfahren eingebrachten Entwurfes des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ist notwendig.

Kritisch gesehen wird, dass mit dem vorliegenden Gesetzestext tief in ingenieurtechnische Regularien und Berechnungsdetails, die traditionell durch einschlägige Normen und Richtlinien sowie die anerkannten Regeln der Technik abdeckt werden, eingegriffen wird. Es besteht ein Risiko von inhaltlichen Inkonsistenzen und rechtlichen Konflikten.

Offen bleibt aus Sicht der Bundesingenieurkammer auch die Frage, wie mit den derzeit verfügbaren Ressourcen die Erstellung der Wärmepläne und die daran anschließende Umsetzung erfolgen soll. Die Kapazitäten der Kommunen, der kommunalen Wärmeversorger sowie der planenden Ingenieurbüros sind begrenzt und werden es wohl auch auf absehbare Zeit bleiben. Eine Offensive zur Qualifizierung und Anwerbung von Fachkräften ist erforderlich.

Auch lässt sich Planungs- und Investitionssicherheit nicht alleine mit einer Wärmeplanung umsetzen. Flankierend braucht es hier neben Lösungsvorschlägen auch finanzielle Unterstützung, Förderung und Ausfallbürgschaften.

Im Folgenden wird zu einzelnen Punkten des Gesetzesentwurfs Stellung bezogen:

### **§ 5 Pflicht zur Erstellung von Wärmeplänen; Umsetzungsfristen**

Hier wird bei den Fristen zur Erstellung von Wärmeplänen in Kommunen unterschiedlicher Größe zwischen Fristen für „Soll“ und Fristen für „Pflicht“ unterschieden. Das kann mit dem Hinweis auf mögliche Fördermittelanspruchnahme sinnvoll sein. Dass es jedoch keine andere Möglichkeit des Umgangs damit gibt, ist mindestens unglücklich. Theoretisch können sich Kommunen damit aussuchen, ob sie auf „Soll-Frist“ reagieren oder den späteren verpflichtenden Termin abwarten.

### **§ 6 Durchführung der Wärmeplanung**

Da es sich bei der Wärmeplanung um eine technisch geprägte Aufgabe handelt, die entsprechendes Fachwissen und Erfahrung voraussetzt, ist bei der Beteiligung Dritter die Hinzuziehung von Ingenieurinnen und Ingenieuren sehr zweckmäßig. Dabei sollte jedoch gewährleistet sein, dass die Beteiligten bei der Durchführung der Ihnen übertragenen Aufgaben frei von eigenen Produktions-, Handels- und Lieferinteressen sind, sie die Ergebnisse ihrer Arbeit also allein nach der technisch besten Lösung ausrichten. Dies gewährleisten Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure, deren gesetzliche Berufsaufgabe entsprechend definiert ist. Im Beispiel von § 23 BauKaG NRW lautet die Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurin und des Beratenden Ingenieurs auf eigenverantwortliche und unabhängige Beratung und Planung auf dem Gebiet des Ingenieurwesens unter besonderer Beachtung der die Sicherheit der Nutzer und der Öffentlichkeit betreffenden Gesichtspunkte.

Dies findet auch vergaberechtlich Berücksichtigung, indem § 75 Absatz 2 VgV bestimmt: Wird als Berufsqualifikation der Beruf des „Beratenden Ingenieurs“ oder „Ingenieurs“ gefordert, so ist zuzulassen, wer nach dem für die öffentliche Auftragsvergabe geltenden Landesrecht berechtigt ist, die entsprechende Berufsbezeichnung zu tragen oder in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend tätig zu werden.

Mit einer entsprechenden Ergänzung kann die bereits in der Gesetzesbegründung erklärte Absicht hervorgehoben werden, wobei der planungsverantwortlichen Stelle stets eine eigene Entscheidungskompetenz verbleibt. Die Regelung sollte im Interesse einer eigenverantwortlichen und unabhängigen Tätigkeit durch Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure wie folgt gefasst werden:

§ 6 Absatz 2 Satz 1: Sie kann zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte – insbesondere Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure – beauftragen.

## **§ 7 Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher und juristischer Personen**

Zu Abs. (1): Hierfür ist es erforderlich, eine entsprechende Stelle zu schaffen. Auch Anforderungen an eine geeignete Datenlage sind zu definieren. Der hierfür erforderliche Aufwand muss spezifiziert nach Bundesland gefiltert werden. Die Umsetzungsfristen müssen diese Randbedingungen berücksichtigen.

Zu Abs. (2): Der hiermit verbundene Abstimmungsaufwand, die geforderte Detailtiefe (z.T. ab 50 KW Einzelerzeugerleistung) sowie die notwendige Ortskenntnis erfordern erheblichen ingenieurtechnischen Aufwand in zeitlicher und finanzieller Hinsicht. Die planungsverantwortliche Stelle muss aufgrund der geforderten Orts- und Detailkenntnis in der Kommune verortet sein. Damit einher geht ein erhöhter Personalaufwand auf Seiten der Kommunen. Auch der Aufwand für die Ingenieurleistungen steigt erheblich.

Zu Abs. (4): Die Regelung sieht vor, dass auch die im unmittelbar benachbarten Ausland befindlichen Gebiete bzw. die für sie zuständigen Hoheitsträger an der Wärmeplanung zu beteiligen sind. Offen ist, ob hierfür bilaterale Regeln getroffen werden müssen und in welchem Maße damit die Wärmeplanung vor Ort beeinflusst wird. Die rechtlichen Auswirkungen dieser Regelung im Hinblick auf die terminlichen und Inhaltlichen Vorgaben einer KWP sind nicht bewertbar. Hier ist Klärung erforderlich.

## **§ 9 Beachtung des Bundes-Klimaschutzgesetzes; Berücksichtigung von Transformationsplänen; Beachtung allgemeiner Grundsätze**

Zu Abs. (2): Die Formulierung „berücksichtigt bestehende Transformationspläne und Machbarkeitsstudien ...“, sowie bestehende Transformations- und Wärmenetzausbaupläne“ sollte präzisiert werden.

## **§ 10 Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung**

Zu Abs. (1): Ist für die Datenerfassung und -verarbeitung eine landes- oder bundesweit einheitliche IT-Lösung geplant oder kann jede planungsverantwortliche Stelle dies selber regeln? Eine Vorgabe zur Datenqualität und -kompatibilität wäre wünschenswert. Insbesondere bereits vorhandene Datenhaltungen auf Länderebene (z.B. Nordrhein-Westfalen) sollten berücksichtigt werden.

Zu Abs. (2) und (3): Gemäß Anlage 1 werden bei bestehender leitungsgebundener Gas- oder Wärmeversorgung die adressbezogenen jährlichen Gas- oder Wärmeverbräuche erhoben. Offen bleibt, welche Stelle die im Gesetz geforderte Aggregation für mindestens fünf benachbarte Hausnummern umsetzt, so dass keine Rückschlüsse auf Personen möglich sind.

## **§ 11 Auskunftspflicht und Form der Auskunftserteilung**

Zu Abs. (1) und (4): Gilt die Auskunftspflicht auch gegenüber Dritten, wenn diese gemäß § 6 (2) durch die planungsverantwortliche Stelle mit der Wärmeplanung beauftragt wurden?

### **§ 13 Bestandteile und Ablauf der Wärmeplanung, § 14 – Bestandsanalyse, § 15 – Potenzialanalyse**

Die technischen Inhalte einer Wärmeplanung sind in einschlägigen Normen, Richtlinien bzw. technischen Regeln zu beschreiben. Im Gesetz sollten nur die vom Bund regelbaren Vorgaben aufgenommen werden.

Offen bleibt, auf welchen (Orts-) Bereich sich die Regelung bezieht. Das Gebiet sollte nicht zu klein gewählt werden (§ 3 (1-5)) und auch die Verknüpfung von Wärmenetzgebieten (§3 (8-10)) einbeziehen. Das ist insbesondere bei Nutzung von Abwärme sinnvoll, da die Unternehmen häufig nicht im Wohngebiet stehen.

### **§ 18 Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr 2045**

Mögliche Versorgungsoptionen für das Jahr 2045 basieren ausschließlich auf Prognosen bzw. Wahrscheinlichkeiten. Die Unterscheidung in „Wärmenetzgebiet“, „Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung“ sowie „ein sonstiges Gebiet mit einer Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme“ und der Festlegung einer Eignungsstufe, muss in Abwägung ökologischer, ökonomischer und sozialer Gesichtspunkte erfolgen. Um die ohnehin erhebliche Prognoseunsicherheit zumindest nachvollziehbar zu gestalten und eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen, wären Vorgaben bzw. Hinweise oder Leitplanken zur Berechnungsmethodik (Kapitalwert, Annuität, VOFI, etc.) inkl. der zu verwendenden Quellen zu Kalkulationszinssätzen und Preissteigerungen sowie Investitionskosten empfehlenswert. Dies kann auch in Form von Handreichungen durch die planungsverantwortlichen Stellen erfolgen. Insbesondere die finanzmathematischen Randbedingungen sind durch den AG festzulegen.

### **§ 22 Festlegungen des Wärmeplans, Bindungswirkung**

Die in § 22 in Verbindung mit den Vorgaben von § 20 Abs. 3 sowie Anlage 3 getroffenen Festlegungen zu den im Wärmeplan abzubildenden Daten und Kennzahlen müssen landesrechtlich geregelt werden. Zudem braucht es Rechtssicherheit, inwieweit die im Entwurf geforderten Angaben offenzulegen sind, da es sich teilweise um sensible unternehmensinterne und personenbezogene Kennzahlen handelt. Insbesondere im Hinblick auf die im Entwurf formulierten Termine für die kWP zum 31.12.2027 stellt die kurzfristige Klärung dieser Punkte eine wesentliche Voraussetzung für eine fristgemäße Erstellung der kWP dar.

Zu Abs (2): Wird in denen unter Nr. 6 genannten „ausgewiesenen Wärmeversorgungsgebiete“ auf einen Anschluss- und Benutzungszwang oder eher auf Freiwilligkeit gesetzt? Auf die Verbindlichkeit dieser Pläne hätte das einen wesentlichen Einfluss.

### **§ 24 Bestehende Wärmepläne**

Zu Abs. (2) und (3): Der Aufwand zur Vergleichbarkeit als Aufgabe der Länder ist nicht bewertbar.

### **§ 25 Bestehende Wärmepläne**

Zu Abs. (1): Die Frist in bestehenden Wärmenetzen bis Ende 2029 einen Anteil von mindestens 50% erneuerbaren Energien einzusetzen, erscheint mit Blick auf die Pflicht, einen Wärmeplan bis Ende 2027 (für größere Kommunen) bzw. 2028 (für kleinere Kommunen) aufzustellen, nicht umsetzbar. Ob die Ausnahmen nach Abs. 2 und 3 für KWK-Anlagen (bis 2035) und Transformationsplänen (bis 2032) helfen, sollte der Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) beurteilen.

In welcher Form ist berücksichtigt, dass Leistungen Dritter (z.B. beim Einsatz von Groß-Wärmepumpen) erforderlich sind, um Zielwerte zu erreichen (ÜNB, Verteilnetzbetreiber, Erzeugungspark Deutschland, etc.)? Kommunen und Versorgern haben darauf nur beschränkten Einfluss. Weiterhin ist definiert: „Im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalls können unter anderem Belange der Versorgungssicherheit in Betracht gezogen werden. Bei der Bewertung der unzumutbaren wirtschaftlichen Härte ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die notwendigen Investitionen und Maßnahmen zur Erreichung des Zwischenziels nach Satz 1 in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag der Wärmeversorgung und Auswirkungen auf die Endkundenpreise stehen.“ Was ist in diesem Zusammenhang ein angemessenes Verhältnis?

Zu Abs. (2): Hier bedarf es einer exakten Abgrenzung von Spitzenlast und Normallast.

Die beschriebene Fristverlängerung erfordert, dass der Antragsteller einen Transformations- und Wärmenetzausbauplans nach Abschnitt 2 bis spätestens 14. September 2028 vorlegt. Die maximale Fristverlängerung ist bis zum Ablauf des 14. September 2034 beschrieben. Hier ist in gleicher Weise zu berücksichtigen, dass nicht erbrachte Leistungen Dritter die praktische Umsetzung dieser Regelung verhindern können. Welche Regularien gelten in diesen Fällen? Wer ist die nach Landesrecht zuständige Behörde und wie ist der personelle Aufwand zu bewerten und abzusichern?

Weiterhin stellt sich die Frage, wie BHKW, die weniger als 50 % erneuerbare Energien in die angeschlossenen Netze einspeisen, zu bewerten sind? Wie sind BHKW, die nicht nach dem KWK-Kopplungsgesetz gefördert werden, zu beurteilen?

### **§ 26 Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen, § 27 Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045**

Die Begrenzung des Biomasseanteils für bereits bestehende Wärmenetze ist rechtlich fraglich. Es handelt sich hier um einen erheblichen Eingriff in die Geschäfts- und Investitionstätigkeit von Versorgungsunternehmen, da es sich i.d.R. um langlebige Investitionsgüter mit entsprechend langen AFA-Zeiten handelt. Diese Investitionen wurden noch unter Voraussetzungen getätigt, die Biomasse als Lösungsoption zuließen.

### **§ 28 Verpflichtung zur Erstellung von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen**

Es ist sehr zu begrüßen und zwingend, dass die Transformationspläne der Versorger bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 zu erstellen sind. Damit ist gesichert, dass die Berücksichtigung der Transformationspläne in den kommunalen Wärmeplänen in der erforderlichen Güte und Qualität erfolgen kann.

## **§ 29 Verpflichtung zur Erstellung von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen**

Dass ordnungswidrig handelt, wer den 100%-Anteil erneuerbaren Energien im Wärmenetz nicht bis Ende 2044 einhält, ist nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar ist, dass die Zwischenfristen nicht mit einem Bußgeld belegt werden.

### **Erfüllungsaufwand**

Für Kommunen wird kein direkter und klarer Erfüllungsaufwand beschrieben. Dieser ist jedoch gegeben, da die Kommunen Aufwand im Prozess der Aufstellung und Fortschreibung der Wärmepläne haben. Ein Monitoring, welches wiederkehrenden Aufwand verursacht, wird ebenfalls notwendig.

Die Umsetzung erfordert für die eigenen kommunalen Liegenschaften Investitionen in Wärmeübergabestationen (beim Netzausbau). Es fallen Kosten für Anschluss und absehbar steigende Preise für Fern- und Nahwärme sowie für Bio- oder klimaneutrale Gase an. Das sind direkte „Klimaschutzkosten“, die, neben den weitaus höheren Investitionen in die energetische Gebäudesanierung, in den meisten Haushalten wahrscheinlich bisher nicht enthalten sind.

Berlin, 15. Juni 2023

Bundesingenieurkammer e.V. (BIngK)  
Joachimsthaler Str. 12 | 10719 Berlin  
Tel.: 030 - 258 98 82-0 | Fax: 030 – 258 98 82-40  
[www.bingk.de](http://www.bingk.de) | [info@bingk.de](mailto:info@bingk.de)

---

Die Bundesingenieurkammer ist unter der Registernummer R001466 in das Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen und an die Grundsätze und Verhaltensregeln des Kodex von Bundesregierung und Bundestag gebunden.